

BGer 5A 886/2015 vom 9. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_886_2015

FR: TF 5A 886/2015 du 9 novembre 2015

IT: TF 5A 886/2015 del 9 novembre 2015

Regeste

Ambulante fürsorgerische Massnahmen | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 09.11.2015 5A 886/2015 (5A_886/2015)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 09.11.2015 5A 886/2015 (5A_886/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 09.11.2015 5A 886/2015 (5A_886/2015)

Ambulante fürsorgerische Massnahmen | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_886/2015

Urteil vom 9. November 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____,

Beschwerdeführer, gegen Burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Gegenstand Ambulante fürsorgerische Massnahmen, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG u.a.
gegen den Entscheid vom 8. Oktober 2015 des Obergerichts des Kantons Bern

(Zivilabteilung, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht). Nach Einsicht in die Beschwerde
gemäss Art. 72 ff. BGG u.a. gegen den Entscheid vom 8. Oktober 2015 des Obergerichts

des Kantons Bern, das auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen Entscheid
der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (betreffend ambulante fürsorgerische

Massnahmen nach Art. 437 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a KESG) nicht

eingetreten ist, in das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung für das
bundesgerichtliche Verfahren, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, die Beschwerde

des Beschwerdeführers enthalte weder klare Anträge noch eine Begründung, auf die

Beschwerde, die wegen Ablaufs der Beschwerdefrist nicht ergänzt werden könne, sei daher
nicht einzutreten, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG, die sich nur gegen

letztinstanzliche kantonale Entscheide richten kann (Art. 75 Abs. 1 BGG), von vornherein
unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer auch den erstinstanzlichen Entscheid anfecht,

dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu
enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene

Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die
Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der

Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im
Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt

worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der

Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass
m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des

angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und

inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit
Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an

das Bundesgericht, soweit diese sich überhaupt auch gegen den obergerichtlichen Entscheid richtet, nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Obergerichts aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 8. Oktober 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 9. November 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.